

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 27. Mai 2004
GZ 300.502/002-D2/04

Betrifft: Entwurf einer Novelle zur Jurisdiktionsnorm, zur Zivilprozessordnung, zur Exekutionsordnung, zum Gerichtsorganisationsgesetz, zum Bundesgesetz zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe, zum Grundbuchumstellungsgesetz, zum Firmenbuchgesetz zum Gerichtsgebührengesetz, zum Gerichtlichen Einbringungsgesetz 1962 und zum Rechtsanwaltsstarifgesetz (Zivilverfahrens-Novelle 2004) – Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 13. April 2004, Zl. 11.005/378-I.8/2004, übermittelten Entwurfs einer Zivilverfahrens-Novelle 2004 und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen.

Was allerdings die finanziellen Auswirkungen dieser rechtsetzenden Maßnahmen anlangt, wäre nach Ansicht des Rechnungshofes in Bezug auf die zu erwartenden datenschutzrechtlichen Verfahren in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit ein Mengengerüst (Häufigkeit der Geschäftsprozesse, durchschnittliche Bearbeitungsdauer pro Fall) aufzustellen und auf dessen Basis der voraussichtliche Aufwand zu errechnen gewesen. Die vom BMJ hiezu vorgenommene Schätzung über die mögliche Anzahl an Verfahren erachtet der Rechnungshof als taugliche Ausgangsbasis für die Erstellung eines solchen Mengengerüsts.

Was hingegen den geplanten Einsatz technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung bei der Beweisaufnahme (§ 91a i.d.F. des Entwurfs) betrifft, erlaubt sich der Rechnungshof, darauf hinzuweisen, dass die möglichen finanziellen Belastungen des Bundes in Form von Anschaffungs-, Betriebs- und Personalaufwendungen, die sich aus



GZ 300.502/002-D2/04

Seite 2 / 2

dieser Bestimmung ergeben könnten, nicht einmal andeutungsweise Erwähnung gefunden haben.

Die finanziellen Erläuterungen entsprechen daher nur zum Teil dem § 14 Abs. 5 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Franz Fiedler

F.d.R.d.A.: